

Vorlage Nr. 19/0082

Federf. Stadamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbaurat Dr. Kreuzer	Vorberatung	14.03.2019	9
Rat	Ratsherr Angel	Entscheidung	04.04.2019	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Bebauungsplan Nr. 161

Gebiet: Otto-Hue-Straße / Alter Sportplatz

I. Beschlussfassung über Anregungen

II. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Begründung:

Anlass

Es ist beabsichtigt, die Flächen des ehemaligen Sportplatzes am Dahlmansweg einer Wohnnutzung zuzuführen. Die Umnutzung bietet dem Stadtteil die Chance, bisher fehlende oder unzureichend entwickelte Wohnungsangebote, insbesondere für Familien und ältere Bewohner Gladbecks zu realisieren. Ziel ist es, eine hohe Wohn- und Lebensqualität im Stadtteil zu ermöglichen.

Nach erfolgreichen Vermarktungsgesprächen zwischen der Verwaltung und der Wilma Wohnen AG aus Ratingen beabsichtigt diese nunmehr eine Entwicklung der ehemaligen Sportplatzfläche. Es ist vorgesehen, die Fläche auf der Grundlage des vom Planungsbüro Post / Welters erarbeiteten Planentwurfes zu bebauen bzw. zu erschließen.

Konzept

Das Baukonzept entspricht mit seinem auf die Schaffung von überwiegend barrierefreien Wohnraum ausgerichteten Mix aus Mehrfamilienhäusern, Bungalows und Einfamilienhäusern den für das Baugebiet Otto-Hue-Straße formulierten städtischen Entwicklungszielen.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Der Entwurf sieht eine Bebauung mit 3 Mehrfamilienhäusern als Straßenrandbebauung entlang der Otto-Hue-Straße vor. Über eine Stichstraße (neu: „Alter Sportplatz“) von der Otto-Hue-Straße aus werden auf dem Gelände des ehemaligen Sportplatzes Einfamilienhäuser in Form von Doppelhäusern und barrierefreien Bungalows über private Stichwege erschlossen. Die östlich angrenzenden Wohnbereiche am Dahlmannsweg sollen über Fußwegeverbindungen an den Neubaubereich angeschlossen werden. Hierbei soll der Verbindungsweg zwischen den Grundstücken Dahlmannsweg 8 und 10 als kurze Verbindung zum Spielplatz Dahlmannsweg sowie der Verbindungsweg am ehemaligen Vereinsheim funktionsstüchtig als äußere Erschließung durch den Bauträger realisiert werden. Das Vereinsheim soll als Ortsteilhaus weiterhin genutzt werden. Im westlichen Planbereich sollen Wegeverbindungen den umgestalteten Waldbereich als öffentliche Grünfläche erschließen.

Nach Abstimmung mit der Forstbehörde werden die Grün- bzw. Waldbereiche östlich und westlich des Wohngebietes komplett in die Planung einbezogen. Die westlich angrenzende Waldfläche wird in eine öffentliche Grünfläche umgewandelt. Im Zuge des Waldumwandlungsverfahrens wird an einer anderen Stelle in Gladbeck entsprechender Ersatz geschaffen. Der erhaltenswerte Baumbestand innerhalb der Grünfläche an der Otto-Hue-Straße soll erhalten werden.

Durch die beabsichtigte Wiedernutzung der Sportplatzfläche zum Zwecke der Entwicklung einer Wohnbaufläche wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt.

Bauleitplanverfahren

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 14.04.2016 den Aufstellungsbeschluss für den im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellenden Bebauungsplan gefasst.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist in der Zeit vom 05.03.2018 bis 13.04.2018 durchgeführt worden. Die vorgebrachten Anregungen wurden dem Ausschuss bei der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung mit einer Stellungnahme vorgestellt. Die Anregungen wurden im weiteren Planverfahren geprüft und berücksichtigt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese ist in der Zeit vom 06.08.2018 bis 05.09.2018 durchgeführt worden. Anregungen sind von der Emscher-Genossenschaft, der Amprion GmbH und vom Kreis Recklinghausen vorgebracht worden.

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Aufgrund der Tatsache, dass die Bekanntmachung der ersten öffentlichen Auslegung im Amtsblatt durch die neueste Rechtsprechung des OVG Münster nicht den aktuellsten Bedingungen zur Form der Anstoßwirkung für die Bevölkerung entsprochen habe (es war ein umweltrelevanter Belang bzgl. eines Gutachtens zur Bodenbeschaffenheit des Sportplatzes nicht zugegen), ist in der Zeit vom 20.11.2018 bis 19.12.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für das aufzustellende Bebauungsplanverfahren eine erneute öffentliche Auslegung als ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden. Anregungen sind von der EmscherGenossenschaft, der Amprion GmbH und vom Kreis Recklinghausen vorgebracht worden.

Vor dem Satzungsbeschluss ist über die nachfolgend aufgeführten Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie aus der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB als ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB zu beraten und ein Abwägungsbeschluss zu fassen. Die entsprechenden Schreiben sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

1.: LWL-Archäologie für Westfalen (Schreiben vom 15.03.2018)

Anregung:

Der LWL teilt in seiner Stellungnahme mit, dass keine Bedenken gegen die o.g. Planungen bestehen. Es wird jedoch folgendes mitgeteilt:

Sollten in diesem Gebiet gegraben bzw. ausgeschachtet werden, muss damit gerechnet werden, dass bislang unbekanntes paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Coniac-Santon, Emscher-Grünsand) angetroffen werden. Aus diesem Grund bittet das Referat Paläontologie um Berücksichtigung folgender Hinweise:

- *1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.*
- *2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).*
- *3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und / oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW).*

Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Prüfung der Anregung:

Die Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Ergebnis:

Den Anregungen wird gefolgt. Die angeführten Hinweise zum weiteren Vorgehen bei Bodenfunden sind im Bebauungsplan unter dem Punkt Hinweise aufgenommen worden.

2.: Regionalforstamt Ruhrgebiet (Schreiben vom 05.04.2018)

Das Regionalforstamt teilt in seiner Stellungnahme mit, dass Belange des Waldes von dem vorgesehenen Vorhaben betroffen sind. Innerhalb des Geltungsbereiches des o. a. Bebauungsplanes befindet sich Wald i. S. d. Gesetzes, der umgewandelt werden soll.

Als Kompensation für die geplanten Waldverluste soll eine Ersatzaufforstung in doppelter Flächengröße (insgesamt 8.554 qm) auf dem Grundstück in Gladbeck, Gemarkung Gladbeck, Flur 131, Flurstück 49 durchgeführt werden.

Da die Ersatzaufforstung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegt, ist nach Satzungsbeschluss ein gesonderter Erstaufforstungsantrag beim Regionalforstamt Ruhrgebiet zu stellen. Diese Ersatzaufforstung ist innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durchzuführen.

Prüfung der Anregung:

Die in der Stellungnahme vorgebrachte Anregung ist entsprechend einer Bewertung als geplante Kompensationsmaßnahme in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen worden.

Ergebnis:

Der Anregung wird gefolgt. Die beschriebene Kompensation für die geplanten Waldverluste wird nach Stellung des Erstaufforstungsantrages beim Regionalforstamt Ruhrgebiet innerhalb von 2 Jahren nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes durchgeführt.

3.: Emschergenossenschaft (Schreiben vom 10.04.2018, 29.08.2018, 12.12.2018)

Die Emschergenossenschaft teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass keine Bedenken gegen die o.g. Planungen bestehen. Sie bitten jedoch um Beachtung folgender Hinweise:

- *Die Einleitung von Niederschlagswasser soll in den Hahnenbach erfolgen, der bereits ökologisch verbessert wurde. Hierzu muss die bauliche Gestaltung der*

Einleitung in das Gewässer sowie die vertragliche Regelung frühzeitig mit der Emschergenossenschaft abgestimmt bzw. geregelt werden.

- *Im Hinblick auf die zu erwartenden Folgen des Klimawandels hinsichtlich der Zunahme von Starkregenereignissen und der Hitzebelastung ist der Umgang mit dem Regenwasser im Planungsgebiet zu berücksichtigen. Die geplante gedrossetelte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Wohngebiet in den Hahnenbach begrüßt die Emschergenossenschaft daher sehr.*
- *In der Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Hahnenbach in diesem Bereich ökologisch verbessert worden ist; somit die Lage und die bauliche Gestaltung der Einleitungsstelle mit der Emschergenossenschaft abzustimmen und vertraglich zu regeln ist.*
- *Bei der erneuten öffentlichen Auslegung wird noch einmal auf den noch abzuschließenden Einleitungsvertrag verwiesen.*

Prüfung der Anregung:

Die Stellungnahme der Emschergenossenschaft wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der konkreten Entwässerungsplanung durch das Planungsbüro bplan-essen beachtet.

Ergebnis:

Der Anregung wird gefolgt. Der Einleitungsvertrag wird unmittelbar nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes durch den Investor mit der Emschergenossenschaft im Zuge der Vorbereitung der Baumaßnahmen und Abstimmung mit der Stadt Gladbeck abgeschlossen.

4.: Amprion GmbH (Schreiben vom 27.03.2018, 16.08.2018, 27.11.2018)

Der Leitungsbetreiber Amprion GmbH teilt in seiner Stellungnahme mit, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes teilweise der Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung (2 x 24,00 m = 48,00 m) liegt. Sie stimmen dem Bebauungsplan unter folgenden Bedingungen zu, wenn die Freileitung und der dazugehörige Schutzstreifen im Bebauungsplan dargestellt sind; Bauwerke unter der Leitung und im Schutzstreifen unzulässig sind; Anpflanzungen eine Endwuchshöhe von max. 3 m erreichen.

Ferner bitten sie um Aufnahme folgenden Hinweises im Textteil des Bebauungsplanes: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung(en) bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer / Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.“

Sie bitten, die Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und die Amprion GmbH am weiteren Verfahren zu beteiligen.

In ihrer Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung bzw. zur erneuten öffentlichen Auslegung wird lediglich Bezug zur ersten abgegebenen Stellungnahme aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 genommen. Darüber hinaus werden keine weiteren Anregungen abgegeben.

Prüfung der Anregung:

Die abgegebene Stellungnahme der Amprion GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die außerhalb des Bebauungsplanes gelegene Freileitung wird neben der bereits eingetragenen Schutzstreifenlinie in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Die Schutzstreifenlinie liegt nur geringfügig in der festgesetzten Verkehrsfläche im nördlichen Teil der Otto-Hue-Straße. Ansonsten überquert die Stromleitung die nördlich der Otto-Hue-Straße vorhandene Kleingartenanlage, für die der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 45/1 die Rechtsgrundlage bildet. Insofern greifen die vorgetragenen Anregungen der Amprion GmbH für den Bebauungsplanbereich Nr. 161 nicht und werden auch nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ergebnis:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die geringfügig in der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche liegende Schutzstreifenlinie besteht keine Regelungsnotwendigkeit, da die eigentlichen Belange bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 45/1, Gebiet: Vehrenbergstraße / Otto-Hue-Straße dargestellt sind.

5.: Kreisverwaltung Recklinghausen (Schreiben vom 11.04.2018, 30.08.2018, 19.12.2018)

Die Kreisverwaltung gibt aus ihrer Sicht der verschiedenen Fachabteilungen folgende Stellungnahme ab:

Untere Bodenschutzbehörde

Die Kreisverwaltung als untere Bodenschutzbehörde bringt vor, dass ihr für den Bereich der Sportanlage keine Bodenuntersuchungen vorliegen. Es ist daher zu empfehlen, eine Überprüfung vorzunehmen, ob es sich auf Grund des Alters des Sportplatzes um eine Anlage handeln kann, bei der dioxinhaltige Schlacke aus der Aluminiumverhüttung eingebaut worden ist. Gegebenenfalls sollte eine entsprechende Analytik durchgeführt werden.

Das Unterbaumaterial des Sportplatzes ist ebenfalls weder hinsichtlich seiner Zusammensetzung noch seines Schadstoffpotentials bekannt. Aushubmaterial sollte daher einer Analytik unterzogen und entsprechend abfallrechtlich bewertet werden.

Bei der Anlage von Grünflächen, Bepflanzungen und Gartenanlagen ist darauf zu achten, dass die durchwurzelbare Bodenschicht entsprechend nach § 12 Bundesbodenschutzverord-

nung (BBodSchV) angelegt wird. Die gilt insbesondere hinsichtlich der Art und Mächtigkeit des Kulturmaterials.

In einer geänderten Stellungnahme vom 19.09.2018 nach der öffentlichen Auslegung bringt die untere Bodenschutzbehörde vor, dass eine chemische Analytik auf Dioxine / Furane im Rahmen der Bodenuntersuchungen nicht stattgefunden hat. Auf Grund der Vornutzung (Sportplatz mit Rotasche) und des Alters der Sportanlage ist jedoch nicht auszuschließen, dass hier entsprechendes Material aus der Aluminiumverhüttung eingebracht worden ist. Da die Liste der LANUV aus den 90er Jahren leider nicht abschließend ist, wird eine dahingehende Untersuchung empfohlen.

Auf Grund der Untersuchungen nach der LAGA M20 1997 fehlen Angaben zum Parameter TOC. Es wird empfohlen, hier eine Neubewertung nach der LAGA M20 2004 TR Boden vorzunehmen.

Prüfung der Anregung:

Vorgenommene Nachforschungen auf Grund der Stellungnahmen der unteren Bodenschutzbehörde zu der Problematik möglicher Bodenbelastungen haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Der Investor hat im Vorfeld der künftigen Bauentwicklung für den Sportplatz eine Baugrunduntersuchung / Gründungsberatung vornehmen lassen. Im Rahmen dieser Untersuchungen sind für die Sportplatzasche auch eine Analyse zum Nachweis von Dioxinen / Furanen durchgeführt worden. Als Ergebnis bleibt festzustellen, dass keine Dioxin / Furanbefunde anzutreffen waren. Durch Nachreichung dieses entsprechenden Gutachtens ist die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde entkräftet. Weitere Untersuchungen sind nicht mehr erforderlich.

Der Hinweis der unteren Bodenschutzbehörde, dass bei zukünftigen Hausgärten und Grünflächen und bei umzulagernden Böden die Vorgaben und Prüfwerte des § 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastverordnung (BBodSchV) einzuhalten sind, wird beachtet.

Ergebnis:

Der Anregung wurde gefolgt. Gemäß dem vorliegenden Gutachten sind keine relevanten Schadstoffanreicherungen im Bereich des Sportplatzes anzutreffen.

Untere Wasserbehörde

Die Kreisverwaltung als untere Wasserbehörde bringt vor, dass für die Niederschlagswasserbeseitigung ein Entwässerungskonzept aufzustellen und mit der unteren Wasserbehörde des Kreises abzustimmen ist. Ferner ist eine Erlaubnis gemäß § 8 WHG für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Hahnenbach zu beantragen und gleichzeitig für die Regenwasserkanalisation eine Kanalnetzanzeige gemäß § 57 Abs. 1 LWG bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

In ihrer Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung bzw. zur erneuten öffentlichen Auslegung wird nochmals auf die Notwendigkeit der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Einleitung des Niederschlagswasser gemäß der §§ 8, 9 und 10 WHG und die Kanalnetzanzeige für das Regenwassernetz gemäß § 57.1 LWG verwiesen.

Prüfung der Anregung:

Das künftige Neubaugebiet auf dem Sportplatz an der Otto-Hue-Straße umfasst ca. 73 Wohneinheiten und wird im Trennsystem entwässert werden.

Das Schmutzwasser wird der vorhandenen Mischkanalisation in der Otto-Hue-Straße zugeführt und das Regenwasser soll in den nahegelegenen Hahnenbach eingeleitet werden. Die Einleitung wird auf 10 l/s begrenzt, so dass vor Einleitung in das Gewässer eine Zwischenspeicherung erfolgen muss.

Das vom Investor beauftragte Planungsbüro „bplan-essen“ sieht in seiner Entwässerungsplanung hier die Speicherung in einem Stauraumkanal (DN 1600) vor. Eine weitergehende Regenwasserreinigung ist aufgrund der geringen zu erwartenden Fahrzeugbewegungen nicht erforderlich.

In einem Abstimmungsgespräch mit der unteren Wasserbehörde ist der gewählten Vorgehensweise Zustimmung signalisiert worden. Hierzu sind die entsprechenden Unterlagen bei der unteren Wasserbehörde einzureichen und parallel dazu die Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Hahnenbach entsprechend der Vorgaben nach WHG und LWG zu beantragen.

Ergebnis:

Der Anregung wurde gefolgt. Die notwendigen Unterlagen werden bei der unteren Wasserbehörde zeitnah eingereicht.

Weiteres Vorgehen:

Als nächster Verfahrensschritt ist der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt wie folgt:

I. Beschlüsse über Anregungen

zu 1: Anregungen des LWL-Archäologie für Westfalen-

Den Anregungen wird gefolgt.

zu 2: Anregung des Regionalforstamtes Ruhrgebiet

Der Anregung wird gefolgt.

zu 3: Anregung der Emschergenossenschaft

Der Anregung der wird gefolgt.

zu 4: Anregung der Amprion GmbH

Der Anregung der wird nicht gefolgt.

zu 5: Anregung des Kreises Recklinghausen

5.1: Der Anregung der "Unteren Bodenschutzbehörde" wird gefolgt.

5.2: Der Anregung der "Unteren Wasserbehörde" wird gefolgt.

Nachdem über die Anregungen beraten und entschieden wurde, kann der Beschluss über die Satzung erfolgen.

II. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 161, Gebiet: Otto-Hue-Straße / Alter Sportplatz

Mit der Begründung vom 15.02.2019 wird der Bebauungsplan Nr. 161, Gebiet: Otto-Hue-Straße / Alter Sportplatz, wie folgt als Satzung beschlossen:

ORTSSATZUNG
über die städtebauliche Ordnung des Gebietes
Otto-Hue-Straße / Alter Sportplatz
Bebauungsplan Nr. 161
vom2019

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am2019 den Bebauungsplan Nr. 161, Gebiet: Otto-Hue-Straße / Alter Sportplatz, als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 161 besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 161 ist auf dem Blatt mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Der Bürgermeister


Ulrich Roland

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: